

2025/0347/320

öffentlich

Einleitungsbeschluss

320 - Verwaltungspolizei

Bericht erstattet: Mueller-Orschekowski, Simone



Ausschreibung und Ermächtigung zur Vergabe eines Rahmenvertrages für Bestattungen 2025 bis 2028

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Entscheidung)	13.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rahmenvertrag zur Bestattung von Personen ohne bestattungspflichtige Angehörige wird ausgeschrieben. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Sachverhalt

Die Bestattung Verstorbener wird normalerweise durch deren bestattungspflichtige Angehörige veranlasst. Sind jedoch bestattungspflichtige Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 23 Abs. 2 BestattG diese anzuordnen oder auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen. Ist der Sterbeort nicht gleichzeitig Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. Sind im letztgenannten Falle keine Bestattungspflichtigen vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten.

Um ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen zu können, arbeitet die Ortspolizeibehörde mit einem Bestatter zusammen, der durch öffentliche Ausschreibung ermittelt wird. Mit diesem Bestatter wird ein Rahmenvertrag geschlossen, der u.a. die zu erbringenden Leistungen und die zu zahlenden Vergütungen (jeweils auf der Basis des LV) enthält und der gemäß Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.07.2025 – 30.06.2028 geschlossen werden soll.

Da die Anzahl der durch die Ortspolizeibehörde durchzuführenden künftigen Bestattungsfälle naturgemäß nur geschätzt werden kann, erfolgte die Ausschreibung und die Angebotsabgabe durch die Bieter auf Basis der durchschnittlichen Anzahl der Bestattungsfälle der letzten Jahre, sodass 35 Bestattungen pro Jahr zugrunde gelegt wurden (Kalkulationsbasis).

In der Ausschreibung war darauf hingewiesen worden, dass sich die Anzahl der Bestattungsaufträge nach der tatsächlichen Zahl der Bestattungsfälle richtet, in denen die Ortspolizeibehörde die Bestattung nach § 23 Abs. 2 BestattG zu veranlassen hat.

In der Regel veranlasst die Ortpolizeibehörde Homburg eine Urnenbeisetzung, da diese die gegenüber der üblichen Erdbestattung kostengünstigere Bestattungsart ist. Nach § 26 Abs. 4 BestattG hat die Ortpolizeibehörde für eine würdige, angemessene und ortsübliche Bestattung Sorge zu tragen. Eine Willenserklärung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung soll berücksichtigt werden (wollte der Verstorbene erdbestattet werden, ist diesem letzten Wunsch daher grundsätzlich zu entsprechen). Gleiches gilt für eine Bestattung, deren Kosten nach § 74 SGB XII von dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger zu übernehmen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenschätzung:

35 Bestattungen entsprechen bei einem angenommenen Betrag von 1.600,00 Euro brutto einem Jahresbedarf i.H.v. 56.000 Euro brutto.

Der Gesamtbedarf für drei Jahre beträgt demnach 168.000 Euro brutto.

Anlage/n

- 1 LV Bestattungen_ab_01_07_2025 (öffentlich)